

Ausfall von Schienenverkehrsverbindungen Auswirkungen auf den Schülerverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schienennahverkehr entfallen derzeit einige für den Schülerverkehr relevante Fahrten, da der hohe Krankenstand beim Fahrpersonal die Bedienung aller Fahrten unmöglich macht.

Auf die Entscheidung, welche Fahrten entfallen, hatte und hat der Ortenaukreis keinen Einfluss. Dies liegt in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW). Zwischenzeitlich hat das Land nachgesteuert und setzt teilweise Ersatzbusse ein.

Der Einsatz von Ersatzbussen oder verstärkenden Bussen zu den entsprechend stark frequentierten verbliebenen Schienenfahrten durch den Ortenaukreis ist nicht möglich, da die Zuständigkeit für den Einsatz von Bussen nicht gegeben ist.

Dies hat zur Folge, dass unweigerlich auf das verbliebene Schienenangebot bzw. Ersatzbusse ausgewichen oder eine Beförderung mit dem privaten Pkw erfolgen muss.

Für eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung durch den Ortenaukreis im Rahmen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgen. Diese sind:

- Die **Beförderung erfolgt nicht im Zusammenhang mit dem Weg zur Arbeit** eines Elternteils oder Angehörigen.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung, da die Wegstrecke als Fahrt zur Arbeit steuerlich geltend gemacht werden kann.

- **Erreichung der Mindestentfernung** zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges:

bei Grundschulern	mind. 2 Kilometer zwischen Wohnung und Schule
bei weiterführenden Schulen	mind. 3 Kilometer zwischen Wohnung und Schule
bei Berufsschulen	mind. 40 Kilometer zwischen Wohnung und Schule

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, kann eine Erstattung nur bis zur nächstgelegenen Schule erfolgen.

- Es steht **kein zumutbares ÖPNV-Angebot** zur Verfügung:
Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel **ist zumutbar**, wenn die Ankunft und/oder Abfahrt am Schulort in der Regel **innerhalb von 45 Minuten**, bei Berufsschülern 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.

- Die Nutzung des **Privat-Pkw wurde unmittelbar** nach Beginn der Beförderung **beim Schulträger zur Genehmigung beantragt**
Spätestens **2 Wochen** nach Beförderungsbeginn muss der Antrag beim Schulträger vorliegen, andernfalls erfolgt eine Berücksichtigung ab Antragsdatum.
Antragsvordrucke sind im Sekretariat zu erhalten

- Die Vergütung beträgt pro Entfernungskilometer 0,25 Euro bei Einzelfahrten, 0,30 Euro bei einer Beförderung von 2 Kindern und 0,35 Euro bei 3 oder mehr Kindern.
Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach Beendigung der privaten Beförderung, spätestens jedoch nach Ende des Schuljahres

- Es werden nur die den Eigenanteil von derzeit 34,30 EUR (oder 30 EUR bei TGO-Abo) überschreitenden Kosten berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Schulträger bzw. das Sekretariat der Schule.

Wir bedauern die schwierige Situation sehr und setzen uns auch gegenüber dem Land dafür ein, dass schnellstmöglich zum Regelbetrieb zurückgekehrt werden kann. Von Seiten der NVBW wurde versichert, dass man alles tun werde, um die Situation aufzulösen. Leider befinden wir uns nach wie vor in einer Pandemie und bei einer stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen sind Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen nicht vermeidbar.

Freundliche Grüße

Stefanie Dörfler

Amt für Straßenverkehr & ÖPNV

oePNV@ortenaukreis.de